

# Informationsblatt für Anleger\*innen

**gem. § 4 Abs 1 Z1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)  
für das gemeinwohlgeprüfte Projekt des Vereins Grüne Wirtschaft  
mit dem Titel**

**“Grüne Wirtschaft für die Wirtschaftskammerwahl 2020”  
Stand 11.6.2019 (Erstfassung) abzurufen auf der Crowdfundingplattform  
[www. gemeinwohlprojekte.at](http://www.gemeinwohlprojekte.at)**

## **Risikowarnung:**

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

## **Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt**

<p>(a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Kontaktangaben;</p>	<p>Grüne Wirtschaft Privatrechtlicher Verein</p> <p>Blümelgasse 1, 1060 Wien Tel.: 01/523 47 28 <a href="mailto:office@gruenewirtschaft.at">office@gruenewirtschaft.at</a> <a href="http://www.gruenewirtschaft.at">www.gruenewirtschaft.at</a></p> <p>Bundessprecherin: Sabine Jungwirth Bundesfinanzreferent: Johannes Püller Geschäftsführerin: Catherine Khazen</p> <p>Die Grüne Wirtschaft ist ein privatrechtlicher Verein (ZVR 729827890) und hat derzeit keine Fremdfinanzierungen aufgenommen oder Förderungen zurückzuzahlen.</p>
<p>(b) Haupttätigkeiten des Emittenten; angebotene Produkte oder Dienstleistungen;</p>	<p>Unternehmensgegenstand der Darlehensnehmerin ist die Interessensvertretung aller Wirtschaftstreibenden, die ökologisches und soziales Unternehmertum fördern wollen. Die Grüne Wirtschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die politische Vertretung sowie die Förderung einer nachhaltigen und ökosozialen Wirtschaft.</p>

<p>(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale.</p>	<p>Die Grüne Wirtschaft hat es sich zum Ziel gesetzt, zweitstärkste Kraft in der Wirtschaftskammer zu werden. Um dieses Ziel auch zu erreichen, werden Ressourcen benötigt – Wahlen sind teuer, aber zahlen sich aus! Die Wahlkampfkommunikation kostet Geld, das zum Teil über Darlehen finanziert werden soll. Die Wahlkampffinanzierung erfolgt aus dem laufenden Budget, mit den Rücklagen, durch die Wahlkampfkostenrückerstattung, die von den Wirtschaftskammern an die wahlwerbenden Gruppen ausgeschüttet werden, und durch Darlehen.</p>
--	--

**Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung**

<p>(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote;</p>	<p>Der Mindestkapitalbedarf der Emittentin beträgt EUR 50.000,- (Fundingschwelle). Erst wenn die Gesamtsumme der Angebote von Anleger*innen diesen Betrag erreicht, kann die Emittentin die Nachrangdarlehensangebote von Anleger*innen annehmen. Die Emittentin hat bereits 2015 bei der letzten Wirtschaftskammerwahl ein Angebot durchgeführt, da war das AltFG jedoch noch nicht beschlossen.</p>
<p>(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;</p>	<p>Die Frist, während der Anleger*innen Angebote in Hinblick auf die Veranlagung abgeben können, endet mit dem Ablauf des 30.09.2019. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, von Anleger*innen übermittelte Angebote anzunehmen. Die Angebotsfrist kann einerseits von der Emittentin im Falle der vorzeitigen Erreichung der Höchstangebotssumme („Finanzierungslimit“) verkürzt werden. Andererseits kann die Frist einmal oder mehrmals verlängert werden, längstens jedoch insgesamt um 60 Tage, also bis längstens zum 30.11.2019.</p>
<p>(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;</p>	<p>Sollte das Mindestziel von EUR 50.000,- nicht bis Ende des öffentlichen Angebots (inkl. einer max. 60 tägigen Verlängerung) erreicht werden, erfolgt unverzüglich die Rückzahlung des Darlehensbetrages ohne Abzüge an die Anleger*innen.</p>

(d) Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	Die Höchstangebotssumme (Finanzierungslimit) liegt bei EUR 256.000,-
(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereitgestellt werden;	Von der Emittentin werden EUR 700.000,- an Eigenmitteln für den Wahlkampf zur Wirtschaftskammerwahl 2020 ausgegeben.
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.	Das Eigenkapital zum Bilanzstichtag 31.12.2017 beträgt EUR 580.133,89. Das entspricht einer Eigenkapitalquote von 90,9%. Die Eigenkapitalquote zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsblattes kann davon stark abweichen. Mit Erreichen des Finanzierungslimits von EUR 250.000 würde das Eigenkapital rechnerisch auf EUR 820.133,89 steigen und die Eigenkapitalquote auf 92,4 % erhöhen. Diese Prognose kann aufgrund der laufenden Geschäftsentwicklung und dem nicht absehbaren Verlauf der Kapitalbeschaffung von der tatsächlichen stark abweichen. Anmerkung: Die Bilanz vom Geschäftsjahr 2017 ist die derzeit aktuellste vorliegende Bilanz. Die tatsächliche Änderung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote kann erst mit Vorliegen der Bilanz 2019 im Nachhinein exakt festgestellt werden.

### Teil C: Besondere Risikofaktoren

<p>Risiken im Zusammenhang – mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung);</p> <p>– mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?</p>	<p>Bei der Veranlagung handelt es sich um eine risikobehaftete Anlageform. Es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar.</p> <p>Insbesondere kommen folgende Risiken zu Tragen:</p> <p><b>Nachrangigkeit der Veranlagung:</b> Die Veranlagung ist qualifiziert nachrangig, das bedeutet, dass Forderungen der Anleger*innen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst bedient werden, wenn davor alle nicht qualifiziert nachrangigen Gläubiger bedient wurden. Die Anleger*innen können Forderungen auf Rückzahlung der Darlehen zur</p>
---	---

Fälligkeit nur geltend machen, sofern diese Zahlungen keinen Insolvenzgrund auslösen. Im Falle einer Insolvenz hat jeder Anleger die Kosten der Anmeldung seiner Forderung im Insolvenzverfahren selbst zu tragen. Zahlungen aus der Veranlagung (laufende Verzinsung, Tilgung) werden von der Emittentin nur soweit durchgeführt, soweit sie keine Insolvenz der Emittentin bewirken und zu keinem Insolvenzgrund führen.

**Insolvenzrisiko:** Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, die regelmäßig zu einem Totalverlust führt.

**Geschäftsrisiko** Die Veranlagung stellt eine Teilnahme am geschäftlichen Risiko der Emittentin dar. Es handelt sich um eine Veranlagung, deren Rendite von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist und die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin entwickeln (z.B. veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen). Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Darlehenskapitals und / oder Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

**Malversationsrisiko:** Darunter versteht man jenes Risiko, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen der Mitarbeitenden/Organe kommt. Diese können nie zur Gänze ausgeschlossen werden. Sie können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) der Emittentin führen.

**Sekundärmarktrisiko:** Für diese Veranlagung existiert kein Sekundärmarkt. Das bedeutet, dieses Wertpapier nur erschwert übertragbar ist und es keinen geregelten Kurswert gibt.

**Klumpenrisiko:** Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn Anleger\*innen keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios

	<p>vornehmen. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.</p> <p><b>Totalverlustrisiko:</b> Darunter versteht man das Risiko, das eine Veranlagung vollständig wertlos wird, also das eingezahlte Geld vollkommen verloren ist.</p> <p>Anleger*innen sollten daher nur Geldbeträge investieren, die in naher Zukunft nicht liquide benötigt werden. Ihnen ist bewusst, dass Investitionen in Form des qualifizierten Nachrangdarlehen Risiken, bis hin zu einem möglichen Totalausfall der Darlehensvaluta neben Zins- und sonstigen Nebenforderungen des Darlehensgebers, mit sich bringen. Es sollen daher nur Anleger*innen in entsprechende Nachrangdarlehen-Projekte investieren, die einen Totalausfall des investierten Betrages (wirtschaftlich) verkraften können und (wirtschaftlich) nicht auf entsprechende Rückflüsse aus dem Darlehenskapital angewiesen sind.</p> <p>Eine Nachschusspflicht oder Haftung für Forderungen anderer Gläubiger besteht für die Anleger nicht;</p> <p>Es liegt kein negatives Eigenkapital und auch kein Bilanzverlust vor und in den letzten drei Jahren wurde auch kein Insolvenzverfahren eröffnet.</p>
--	--

**Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen**

<p>(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen;</p>	<p>Das beabsichtigte Emissionsvolumen der Emittentin bewegt sich zwischen EUR 50.000,- und EUR 256.000,-. Es handelt sich um qualifizierte nachrangiges, unbesichertes partiarisches Darlehen (nachstehend als Nachrangdarlehen bezeichnet), gemäß dem Musterdarlehensvertrag der bei der Projektbeschreibung auf <a href="http://gemeinwohlprojekte.at">gemeinwohlprojekte.at</a> abrufbar ist. Bei diesem Nachrangdarlehen handelt es sich um eine Veranlagung iSd §1 Abs 1 Z 3 KMG. Über solche Veranlagungen werden keine Wertpapiere ausgegeben.</p>
---	---

<p>(b) gegebenenfalls Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laufzeit,</li> <li>- Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger,</li> <li>- Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen,</li> <li>- Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;</li> </ul>	<p>Laufzeit: 30.09.2019 bis 31.12.2020</p> <p>Die jährliche Verzinsung errechnet sich, wie folgt: relativer Stimmenanteil Grüne Wirtschaft WKO-Wahlen 2020 abzüglich relativer Stimmenanteil Grüne Wirtschaft WKO-Wahlen 2015 (9,1 %), kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen, entspricht dem jährlichen Zinssatz, mit dem das Darlehen verzinst wird. Ein negativer Zinssatz kommt nicht zur Anwendung. In diesem Fall eines gleichbleibenden oder schlechteren Wahlergebnisses bei der WKO Wahl 2020 gegenüber 2015 wird das Darlehen mit einem Zinssatz von 2 % p.a. getilgt. Am Ende der Laufzeit ist der gesamte Darlehensbetrag von der Emittentin an die Anleger*innen auf ein von diesen bekanntzugebendes Konto zu überweisen. Die Zins- und Zinseszinsberechnung erfolgt von diesem Einzahlungsstichtag bis zum Tilgungsstichtag (31.12.2020) und wird in einer Überweisung gemeinsam mit der Tilgung des Darlehens am Ende der Laufzeit überwiesen.</p>
<p>(c) gegebenenfalls Zeichnungspreis;</p>	<p>Der Mindestzeichnungspreis beträgt EUR 100,- Jeder höhere Betrag muss ein ganzes Vielfaches von 100 Euro sein (Stückelung 100 Euro). Die maximale Zeichnungssumme pro Anleger*in beträgt EUR 5.000,-.</p> <p>Beabsichtigen Anleger*innen mehr als EUR 5.000,- an Nachrangdarlehen anzubieten, so haben sie mittels Selbstauskunft zu erklären, dass der angebotene Gesamtbetrag höchstens das Doppelte des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet ist oder maximal 10% des Finanzanlagevermögens darstellt.</p>
<p>(d) gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;</p>	<p>Überzeichnungen sind nicht möglich.</p>
<p>(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;</p>	<p>Nicht zutreffend, da es sich um kein Wertpapier handelt.</p>
<p>(f) Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist:</p>	<p>Diese Veranlagung über ein Nachrangdarlehen wird weder garantiert noch besteht eine Sicherung. Damit sind die folgenden Unterpunkte nicht zutreffend.</p>

i) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;	-
ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers;	-
iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;	-
(g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.	Es besteht keine Verpflichtung und damit auch keine Frist zum Rückkauf der Veranlagung.

#### **Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen**

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;	Außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Anspruch auf Verzugszinsen idH von 4% p.a. im Falle nicht ordnungsgemäßer Rückzahlung des Darlehensbetrages bzw der angefallenen Zinsen.
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;	Beschränkte Möglichkeit der Übertragung des Nachrangdarlehens.
(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;	Die Abtretung der Rechte bzw. Forderungen (Zession) sowie die Übertragung des qualifizierten Nachrangdarlehens im Ganzen durch den Anleger auf einen Dritten ist ohne Zustimmung des Emittenten möglich, so lange es sich bei dem Dritten:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- um eine natürliche Person oder eine juristische Person in Form einer AG, GmbH oder KG handelt; und</li> <li>- der Dritte, sofern es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt und der Darlehensbetrag innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten mehr als 5.000,00 beträgt, erklärt, dass er maximal 10% seines Finanzanlagevermögens investiert oder der von ihm übernommene Darlehensbetrag nicht mehr als das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens beträgt; und</li> <li>- der Dritte nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis entsprechend des Darlehensvertrages zur Emittentin befindet.</li> </ul>

	Die Übertragung des Qualifizierten Nachrangdarlehens sowie die Stammdaten des Dritten müssen der Emittentin und der Plattformbetreiberin aber unverzüglich angezeigt werden, wobei eine Verständigung mittels E-Mail ausreicht.
(d) Ausstiegsmöglichkeiten;	<p>Sofern es sich bei dem*r Darlehensgeber*in um eine*n Konsument*in iSd § 1 KSchG handelt, kann diese*r vom Darlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss, sohin ab Annahme des Anbots durch den*die Darlehensnehmer*in (Bestätigung der Investition), jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Der Widerruf kann per E-Mail an <a href="mailto:office@gruenewirtschaft.at">office@gruenewirtschaft.at</a> oder per Post an Grüne Wirtschaft, Blümelgasse 1, 1060 Wien erfolgen.</p> <p>Abgesehen davon kann dieser Vertrag von dem*r Darlehensgeber*in vor Ablauf seiner Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
(e) für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).	Mit diesem Nachrangdarlehen sind keinerlei Stimmrechte bei der Emittentin verbunden. Die Geschäftlichen Entscheidungen liegen alleine bei der Generalversammlung, dem Vereinsvorstand und der Geschäftsführung des Vereins Grüne Wirtschaft.

#### **Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe**

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten;	Es fallen keine Einmalkosten oder laufenden Kosten für die*den Darlehensgeber*in (Anleger*innen) an.
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;	Der Emittentin fallen Provisionen für die Nutzung der Crowdfundingplattform <a href="http://gemeinwohlprojekte.at">gemeinwohlprojekte.at</a> (betrieben von der BfG Eigentümer-innen/- und Verwaltungsgenossenschaft eG) in der Höhe von 1,5% der eingesammelten Finanzierungssumme pro Jahr Darlehenslaufzeit an (mind. jedoch EUR 5.000,-). Auf diese Provision fällt zusätzlich die gesetzliche MwSt



	an. Sollte die Finanzierungsschwelle von EUR 50.000,- nicht erreicht werden, so fällt diese Provision nicht an.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	Zusätzliche Informationen werden auf der Internetplattform <a href="http://www.gemeinwohlprojekte.at">www.gemeinwohlprojekte.at</a> unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	Magistratisches Bezirksamt für den 6. und 7. Bezirk Hermannsgasse 24-26, 1070 Wien

### Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 5 Abs. 4 zweiter Satz AltFG (das bedeutet hinsichtlich Vollständigkeit, Verständlichkeit sowie Kohärenz mit den im nachstehenden Hinweis genannten Informationen)	Am 11.06.2019 von Herrn DI Friedrich Fessler, Vorstand der BfG Eigentümer-Innen/- und Verwaltungsgenossenschaft eG, , Rechte Wienzeile 81, 1050 Wien.
--	---

### Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf:  
[www.gemeinwohlprojekte.at](http://www.gemeinwohlprojekte.at)